

§ 1802 BGB Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Bundesrecht

Titel 1 – Vormundschaft -> Untertitel 3 – Beratung und Aufsicht durch das Familiengericht

Titel: Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: BGB

Gliederungs-Nr.: 400-2

Normtyp: Gesetz

§ 1802 BGB – Allgemeine Vorschriften

(1) ¹Das Familiengericht unterstützt den Vormund und berät ihn über seine Rechte und Pflichten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. ² § 1861 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) ¹Das Familiengericht führt über die gesamte Tätigkeit des Vormunds die Aufsicht. ²Es hat dabei insbesondere auf die Einhaltung der Pflichten der Amtsführung des Vormunds unter Berücksichtigung der Rechte des Mündels sowie der Grundsätze und Pflichten des Vormunds in der Personen- und Vermögenssorge zu achten. ³ § 1862 Absatz 3 und 4 sowie die §§ 1863 bis 1867 , 1666 , 1666a und 1696 gelten entsprechend. ⁴Das Familiengericht kann dem Vormund aufgeben, eine Versicherung gegen Schäden, die er dem Mündel zufügen kann, einzugehen.